

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Werkverträge mit Verbrauchern der Staudt Heizung Sanitär GmbH

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Werkverträge zwischen der Staudt Heizung Sanitär GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) und Verbrauchern (nachfolgend „Auftraggeber“) im Sinne des § 13 BGB.
2. Individuelle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber haben Vorrang; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
3. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) findet keine Anwendung.

II. Angebote und Unterlagen

1. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne dessen Zustimmung nicht vervielfältigt, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags sind die Unterlagen einschl. Kopien unverzüglich an den Auftragnehmer herauszugeben. Bei von ihm verschuldeter Unmöglichkeit der Herausgabe haftet der Auftraggeber für Schadensersatz, soweit er die Nichterstattung zu vertreten hat.
2. Angebote des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber 3 Wochen verbindlich.
3. Es wird die am Tag der Leistungserbringung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.
4. Förderanträge werden grundsätzlich vom Auftraggeber gestellt. Der Auftragnehmer kann auf Wunsch bei der Erstellung der nötigen Unterlagen wie BzA (Bestätigung zum Antrag) und BnD (Bestätigung nach Durchführung) gegen Berechnung unterstützen.
5. Erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber einzuholen.
6. Materialbestellungen und Terminierungen erfolgen erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung.

III. Preise und Preisbestandteile

A. Allgemein

1. Zusatzleistungen
Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich enthalten sind, aber zur ordnungsgemäßen Ausführung erforderlich sind oder vom Auftraggeber nachträglich gewünscht werden, werden zusätzlich berechnet. Dies umfasst insbesondere Stemmarbeiten, Erdarbeiten, notwendige Materialänderungen sowie unvorhersehbare Zusatzarbeiten.
2. Fahrt-, Lade-, Entladezeiten, Entsorgung sowie Reinigung von Gerätschaften werden als Arbeitszeit berechnet.
3. Soweit erforderlich, werden Strom-, Gas-, Wasser- oder Abwasseranschluss dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
4. Klein- und Verbrauchsmaterialpauschale
Für Kundendienst-, Reparatur- und Wartungsarbeiten wird eine Kleinteilepauschale berechnet. Diese umfasst übliche Verbrauchsmaterialien sowie den Einsatz nicht-motorisierter und bestimmter motorisierter Werkzeuge.
5. Maschineneinsatz
Maschinen, die nicht durch die Kleinmaterialpauschale abgedeckt sind, werden gemäß fest definierter Preisliste berechnet.
Die Preise werden dem Auftraggeber bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt.
6. Erschwerniszulagen
Erschwerniszuschläge werden erhoben bei Arbeiten
 - a. mit besonderer Gefährdung (toxische Stoffe, hygienische Belastung),
 - b. unter extremer künstlicher Hitzeeinwirkung,
 - c. bei außergewöhnlicher Schmutz- oder Staubbelastung,
 - d. unter vergleichbar erschwerten Umständen.Die Zuschläge werden vor Ausführung mitgeteilt.

7. Gebühren, Genehmigungen und Entsorgung
Kosten für erforderliche Ausnahmegenehmigungen, behördliche Gebühren sowie anfallende Entsorgungskosten werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.

B. Projektarbeiten

Die Fahrtdauer wird vom Firmensitz in 76689 Ubstadt-Weiher, Großer Sand 25 bis zum Ausführungsort in Rechnung gestellt.

C. Service

1. Arbeitszeiten und Stundensätze
Abrechnungseinheit: 15-Minuten-Takt.
2. Zuschläge außerhalb der Regelarbeitszeit
Regelarbeitszeit: Mo–Fr, 07:00–18:00 Uhr
50 % Zuschlag für Arbeiten werktags 18:00–07:00 Uhr sowie samstags
100 % Zuschlag für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen
Zuschläge gelten nur, wenn der Verbraucher vor Arbeitsbeginn auf deren Entstehung hingewiesen wurde.
3. Dispositions- und Energiepauschale
Es wird eine Dispositions- und Energiepauschale berechnet.
4. Energiepauschale
Es wird eine Energiepauschale berechnet.
5. Fahrtkostenpauschalen
Für Serviceaufträge jeglicher Art wird eine Fahrtkostenpauschale berechnet. Die Fahrtkostenpauschale richtet sich nach Entfernungswaben.
Zusätzliche Fahrten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, können gesondert berechnet werden.

IV. Rechnungsstellung / Zahlungsziel

Der Auftragnehmer ist nach Vertragsabschluss berechtigt, folgende Abschläge zu verlangen:

1. Photovoltaik: Abschlagsrechnung bis 60% zum Montagetermin
Restzahlung nach Fertigstellung und Abnahme sofort nach Rechnungserhalt
2. Blockheizkraftwerke und Hackschnitzelanlagen: Abschlagsrechnung bis 80% vor Montagetermin
Restzahlung nach Fertigstellung und Abnahme sofort nach Rechnungserhalt
3. Kessel / Wärmepumpe: Abschlagsrechnung bis 60% zum Montagetermin, max. 90% nach Baufortschritt
Restzahlung nach Fertigstellung und Abnahme sofort nach Rechnungserhalt
4. Solaranlage: Abschlagsrechnung bis 60% zum Montagetermin
Restzahlung nach Fertigstellung und Abnahme sofort nach Rechnungserhalt
5. Neubau u. Altbau
 - a. Heizung: 50 % 7 Tage vor Montagetermin, 40 % nach Ende der Rohinstallation
Aufforderung durch Abschlagsrechnung zahlbar sofort nach Erhalt
Schlusszahlung nach kompletter Fertigstellung und Abnahme mit Schlussrechnung sofort
 - b. Sanitär-Rohinstallation: 50% 7 Tage vor Montagetermin, 40% nach Ende der Rohinstallation
Aufforderung durch Abschlagsrechnung zahlbar sofort nach Erhalt
Schlusszahlung nach kompletter Fertigstellung und Abnahme mit Schlussrechnung sofort
 - c. Lieferung Sanitärteile: 25 % nach Vertragsabschluss, 50 % 7 Tage vor Montagebeginn
Restzahlung nach Schlussrechnung sofort
6. Tagelohnarbeiten sind sofort nach Rechnungsstellung fällig.

7. Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die erste Abschlagsrechnung wird 7 Tage vor Montagebeginn gestellt, mit Fälligkeit innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung.

V. Montage und Mitwirkungspflichten

1. Verzögern sich Arbeiten aufgrund vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen, kann der Auftragnehmer Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen verlangen.
2. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Erledigungsfrist ist der Auftragnehmer zur Vertragskündigung berechtigt. In diesem Fall steht ihm Vergütung für die bis dahin erbrachte Leistungen sowie Ersatz entstandener Mehraufwendungen zu.

VI. Abnahme

Das Werk ist nach Fertigstellung abzunehmen, sobald es im Wesentlichen vertragsgerecht hergestellt ist. Funktionstests und Feinjustierungen, die die Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, hindern die Abnahme nicht. Es gilt § 640 BGB.

VII. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung haftet der Auftragnehmer jedoch nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Für Schäden an der vorhandenen Bausubstanz oder an sonstigen Bauteilen, die nicht Gegenstand des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs sind, haftet der Auftragnehmer nur nach Maßgabe von Ziffer 1. Dies gilt nicht, wenn die Arbeiten im Rahmen einer ausdrücklich vereinbarten Kernsanierung erfolgen. Eine Kernsanierung im Sinne dieser Bedingungen ist eine bauliche Maßnahme, bei der die bestehende Gebäudesubstanz in wesentlichen tragenden oder konstruktiven Teilen umfassend erneuert, ersetzt oder instandgesetzt wird. Hierzu zählen insbesondere Eingriffe in tragende Wände, Decken, Fundamente, Dachkonstruktionen oder vergleichbare statisch relevante Bauteile, bei denen die vorhandene Bausubstanz in ihrer Substanz oder Struktur maßgeblich verändert wird.
3. Unbeschränkt haftet der Auftragnehmer
 - bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung,
 - bei arglistigem Verschweigen von Mängeln,
 - bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz.

VIII. Mängelrechte – Verjährung

1. Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. 10-jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages.
2. Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren gemäß §634a Abs.1 Nr.2 BGB in fünf Jahren ab

Abnahme bei Arbeiten an einem Bauwerk, im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-, Anbauarbeiten) oder in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden, nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.

3. Für abweichende Leistungen (Feuerungsanlagen und andere Anlagen elektrotechnischer, elektronischer und maschineller Art) wird eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren eingeräumt, soweit es sich nicht um Arbeiten an einem Bauwerk im Sinne von § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB handelt.
4. Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verjähren die Mängelansprüche des Auftraggebers in einem Jahr ab Abnahme bei Reparatur- Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben soweit gesetzlich zulässig.
5. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. VII. verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
6. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Verbrauchers oder Dritter oder durch normale/n bestimmungsgemäße/n Abnutzung/Verschleiß (z. B. bei Dichtungen) entstanden sind.
7. Kommt der Auftragnehmer einer Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung nach und gewährt der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder liegt ein Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Auftraggeber diesbezüglich schuldhaft gehandelt, hat der Auftraggeber die Aufwendungen des Auftragnehmers zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

IX. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Werklohns verbleibt das Eigentum an gelieferten Gegenständen beim Auftragnehmer, soweit kein gesetzlicher Eigentumsverlust gemäß §§ 946 ff. BGB eintritt.

X. Alternative Streitbeilegung

Der Auftragnehmer nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil.

XI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

XII. Schlussbestimmungen

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften bleiben unberührt.